

## Regierungsvorlage

**Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das EG-Amtshilfegesetz, das EU-Quellensteuergesetz, das Zollrechts-Durchführungsgesetz, das Finanzausgleichsgesetz 2005 und das Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

#### Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988

Das Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 8/2005, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Z 6 wird wie folgt geändert:

a) In lit. b erster Satz tritt an die Stelle der Wortfolge „Auf Antrag“ die Wortfolge „Auf Grund eines in der Steuererklärung gestellten Antrages“.

b) In lit. c tritt an die Stelle der Wortfolge „die Buchwerte vor Überführung bzw. Verlegung maßgeblich“ die Wortfolge „die fortgeschriebenen Buchwerte vor Überführung bzw. Verlegung maßgeblich“.

2. In § 18 Abs. 1 Z 2 lautet der fünfte Teilstrich:

„– betrieblichen Kollektivversicherung im Sinne des § 18f des Versicherungsaufsichtsgesetzes, soweit für die Beiträge nicht eine Prämie nach § 108a in Anspruch genommen wird,“

3. In § 25 Abs. 1 Z 2 lit. b wird die Wortfolge „Einkünfte im Ausland“ durch die Wortfolge „in- oder ausländischen Einkünfte“ ersetzt.

4. In § 31 Abs. 2 Z 2 zweiter Satz tritt an die Stelle der Wortfolge „auf Antrag“ die Wortfolge „auf Grund eines in der Steuererklärung gestellten Antrages“.

5. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 Z 1 tritt an die Stelle der Wortfolge „zwischenstaatlicher Vereinbarungen“ die Wortfolge „zwischenstaatlicher oder anderer völkerrechtlicher Vereinbarungen“.

b) Abs. 8 lautet:

„(8) Ist die nach Abs. 1 und 2 berechnete Einkommensteuer negativ, so ist bei mindestens einem Kind (§ 106 Abs. 1) insoweit der Alleinverdienerabsetzbetrag oder der Alleinerzieherabsetzbetrag gutzuschreiben. Ergibt sich bei Steuerpflichtigen, die Anspruch auf den Arbeitnehmerabsetzbetrag oder Grenzgängerabsetzbetrag haben, nach Abs. 1 und 2 keine Einkommensteuer, so sind 10% der Werbungskosten im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 3 lit. a (ausgenommen Betriebsratumlagen) und der Werbungskosten im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 4 und 5, höchstens aber 110 Euro jährlich, gutzuschreiben. Auf Grund zwischenstaatlicher oder anderer völkerrechtlicher Vereinbarungen steuerfreie Einkünfte sind für Zwecke der Berechnung der negativen Einkommensteuer wie steuerpflichtige Einkünfte zu behandeln. Der Kinderabsetzbetrag gemäß Abs. 4 Z 3 lit. a bleibt bei der Berechnung außer Ansatz. Die Gutschrift hat im Wege der Veranlagung oder gemäß § 40 zu erfolgen.“

### Artikel V

#### Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2005

Das Finanzausgleichsgesetz 2005 (FAG 2005), BGBl. I Nr. 156/2004, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 Z 3 wird das Zitat „§ 447a Abs. 2 Z 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes“ durch das Zitat „§ 447a Abs. 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes“ ersetzt.

2. Nach § 25 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) § 8 Abs. 2 Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.“

### Artikel VI

#### Änderung des Kunstförderungsbeitragsgesetzes 1981

Das Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981, BGBl. Nr. 573/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 entfällt der Abs. 2 und es erhält der Abs. 3 die Bezeichnung Abs. 2 und der Abs. 4 die Bezeichnung Abs. 3.

2. In § 6 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.“

## VORBLATT

### Probleme:

#### Einkommensteuergesetz 1988

- Auf Grund derzeitiger Gesetzesformulierungen bestehen Doppelbegünstigungen.
- Anspruch auf Negativsteuer besteht auch dann, wenn auf Grund zwischenstaatlicher oder anderer völkerrechtlicher Vereinbarungen steuerfrei gestellte Einkünfte bezogen werden.

#### EG-Amtshilfegesetz

- Mit Richtlinie 2004/106/EG des Rates vom 16. November 2004, ABl. EG Nr. L 359 vom 4. Dezember 2004, S 30, wurden die Richtlinie 77/799/EWG über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern, bestimmter Verbrauchsteuern und der Steuern auf Versicherungsprämien sowie die Richtlinie 92/12/EWG über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren, in einigen Punkten geändert. Die Umsetzung der Änderungsrichtlinie hat gemäß deren Artikel 4 bis spätestens 30. Juni 2005 zu erfolgen.

#### EU-Quellensteuergesetz

- Erkenntnisse der Fondswirtschaft hinsichtlich der Behandlung von nicht der OGAW-Richtlinie unterliegenden Fonds für Zwecke der EU-Quellensteuer.
- Verschiebung des Inkrafttretens der EU-Zinsrichtlinie 2003/48/EG.
- Administrativer Anpassungsbedarf bei der Abwicklung des EU-Quellensteuerabzuges bei thesaurierenden Fonds nach der Umstellung des Entrichtungsmodus der nationalen Kapitalertragsteuer.

#### Zollrechts-Durchführungsgesetz

- Laufende Entwicklungen auf gesamteuropäischer und internationaler Ebene stellen in zunehmendem Maße ab auf einen zeitnahen Datenaustausch. So ist das elektronische Versandverfahren/NCTS seit Mitte 2004 zwischen allen EU-Mitgliedstaaten und den EFTA-Staaten in Anwendung, die Ausweitung auf ein gemeinsames EU-Exportkontrollsystem mit einem implementierten Risikoanalyse-System wird gerade entwickelt. Im Bereich der österreichischen Zollverwaltung kommen derzeit verschiedene nicht miteinander verknüpfte elektronische Teilsysteme zur Anwendung, die den bevorstehenden Anforderungen nicht genügen. Auch mangelt es an einem umfassenden elektronischen Zollanmeldungssystem, da Teilbereiche noch immer nicht „informatisiert“ sind. Um dem e-Government Konzept der Bundesregierung sowie dem e-Customs Konzept der Gemeinschaft Rechnung zu tragen, bedarf es einer Reformierung des derzeitigen Systems mit dem Ziel einer möglichst breiten und flexiblen Anwendung des Informatikverfahrens.

#### Finanzausgleichsgesetz 2005

- Zitatfehler.

#### Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981

- Materielle Derogation durch das Finanzausgleichsgesetz 2005.

### Ziele und Lösungen:

#### Einkommensteuergesetz 1988

- Ausschluss der Doppelbegünstigungen.
- Auf Grund zwischenstaatlicher oder anderer völkerrechtlicher Vereinbarungen steuerfrei gestellte Einkünfte sind bei Ermittlung der gutschriftsfähigen Negativsteuer wie steuerpflichtige Einkünfte zu behandeln.

#### EG-Amtshilfegesetz

- Umsetzung der Änderungsrichtlinie in nationales Recht.

#### EU-Quellensteuergesetz

- Ersatz der gesetzlichen Fiktion, wonach nicht der OGAW-Richtlinie unterliegende Fonds als Fonds im Sinne der OGAW-Richtlinie gelten, durch eine entsprechende Option.
- Klarstellung, dass die stufenweise Anhebung der EU-Quellensteuersätze jeweils nach drei Jahren ab Inkrafttreten der Richtlinie 2003/48/EG erfolgt.

- Implementierung des bei der nationalen Kapitalertragsteuer durch das Abgabenänderungsgesetz 2004 eingeführte Meldesystem für thesaurierende Fonds auch für Zwecke der EU-Quellensteuer.

#### **Zollrechts-Durchführungsgesetz**

- Aufbauend auf dem bereits im Echtbetrieb laufenden elektronischen Versandverfahren/NCTS wird ein umfassendes elektronisches Zollanmeldungssystem, laufend unter der Bezeichnung „e-Zoll“, eingeführt. Gleichzeitig wird das System der Zollabfertigung neu strukturiert, indem an Stelle der bislang kostenpflichtigen Hausbeschau (= Abfertigung in den Räumlichkeiten der Wirtschaftsbeteiligten) die Abgabe einer Anmeldung im Informatikverfahren gefolgt von der elektronischen Freigabe der Ware oder aber der Durchführung einer Kontrolle durch die Zollbehörden am zugelassenen Warenort des Wirtschaftsbeteiligten tritt. Im Gegensatz zur bisher praktizierten Form der Hausbeschau entstehen bei der Inanspruchnahme des neuen Informatikverfahrens keine zusätzlichen Kosten für die Wirtschaftsbeteiligten.

#### **Finanzausgleichsgesetz 2005**

- Berichtigung des Zitatfehlers.

#### **Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981**

- Streichen der Bestimmung im Kunstförderungsbeitragsgesetz, der durch das Finanzausgleichsgesetz 2005 derogiert wird.

#### **Alternativen:**

- Keine.

#### **EU-Konformität:**

- Alle Gesetzesänderungen: EU-konforme Umsetzung

## Erläuterungen

### Allgemeine Zielsetzungen

#### Zu den einzelnen Abschnitten:

#### Einkommensteuergesetz 1988

- Überführung von Wirtschaftsgütern ins Ausland und deren spätere Rücküberführung ins Inland soll nicht zu einer Mehrfachabschreibung der Wirtschaftsgüter führen können. Es soll daher der fortgeschriebene Buchwert maßgeblich sein.
- Ausschluss der Doppelbegünstigung für Beiträge an betriebliche Kollektivversicherungen (Sonderausgaben und Prämie nach § 108a).
- Der begünstigte Satz von 25% soll nur dann anzuwenden sein, wenn die zugrundeliegenden Beiträge weder im In- noch im Ausland als Werbungskosten die Einkünfte vermindert haben.
- Der Antrag auf Nichtfestsetzung der entstandenen Steuerschuld (gemäß § 6 Z 6 und § 31) soll nur in der Steuererklärung des betreffenden Jahres gestellt werden können.
- Für die Frage des Zustehens des Alleinverdienerabsetzbetrages sollen auch auf Grund anderer völkerrechtlicher Vereinbarungen steuerbefreite Einkünfte einbezogen werden.
- Einbeziehung auf Grund zwischenstaatlicher oder anderer völkerrechtlicher Vereinbarungen steuerfrei gestellter Einkünfte bei der Berechnung der Negativsteuer.

#### EG-Amtshilfegesetz

Mit Richtlinie 2004/106/EG des Rates vom 16. November 2004 zur Änderung der Richtlinie 77/799/EWG über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern, bestimmter Verbrauchsteuern und der Steuern auf Versicherungsprämien sowie der Richtlinie 92/12/EWG über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren, ABl. EG Nr. L 359 vom 4. Dezember 2004, S 30, wurden diese Richtlinien in einigen Punkten geändert. Damit ergibt sich ein zwingender Änderungsbedarf in Bezug auf das EG-Amtshilfegesetz (EG-AHG). Die Umsetzung der Änderungsrichtlinie hat gemäß deren Artikel 4 bis spätestens 30. Juni 2005 zu erfolgen.

Durch das vorliegende Bundesgesetz werden der Titel und jene Teile des EG-AHG geändert, die im Lichte der Richtlinie 2004/106/EG Änderungsbedürftig erschienen. Die Änderungen betreffen

- die Änderung des Titels des EG-AHG und
- den Ausschluss der Verbrauchsteuern aus dem sachlichen Anwendungsbereich des EG-AHG ab Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 2073/2004 des Rates vom 16. November 2004 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern, ABl. L 359 vom 4. Dezember 2004, S 1, mit 1. Juli 2005 und
- den Entfall der Regelungen über die Verbrauchsteuerdatenbank (§ 3 EG-AHG) auf Grund der direkt anwendbaren neuen Regelungen in der Verordnung (EG) Nr. 2073/2004.

#### EU-Quellensteuergesetz

- Abschaffung der gesetzlichen Fiktion von nicht der OGAW-Richtlinie unterliegenden Fonds als Fonds im Sinne der OGAW-Richtlinie für Zwecke der EU-Quellensteuer und Einführung einer Optionsmöglichkeit.
- Klarstellung hinsichtlich des Geltungszeitraumes für die Steuersätze bei der EU-Quellensteuer.
- Es erfolgt die Einführung des für die nationale Kapitalertragsteuer bereits eingeführten Meldesystems auch für Zwecke der EU-Quellensteuer.

#### Zollrechts-Durchführungsgesetz

- Implementierung eines umfassenden elektronischen Zollanmeldungssystems, das bevorstehenden Entwicklungen auf EU- und internationaler Ebene Rechnung trägt.
- Schaffung einer informationstechnologischen Plattform für elektronische Anwendungen im Zollbereich (e-Customs-Projekte), die unter Berücksichtigung des Aspektes der Wirtschaftlichkeit auch im Sinne der Anforderungen bevorstehender Entwicklungen auf internationaler Ebene ausbaufähig ist.
- Neustrukturierung der Zollabfertigung mit dem Ziel einer rascheren Verfügungsmöglichkeit über die betroffenen Waren und der gleichzeitigen Kostensenkung für Abfertigungen.

**Finanzausgleichsgesetz 2005**

- Beseitigung eines sinnstörenden Redaktionsversehens.

**Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981**

- Das Finanzausgleichsgesetz 2005 derogiert dem Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981. Aus Gründen der Rechtsbereinigung soll die Bestimmung des § 1 Abs. 2 KFB-G 1981 ersatzlos aufgehoben werden.

**Auswirkungen auf das Abgabenaufkommen**

- Negative finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt sowie auf andere Gebietskörperschaften sind nicht zu erwarten und haben keine Auswirkungen auf die Planstellen des Bundes.

**Abgabenaufkommen verteilt auf die Gebietskörperschaften:**

- Entfällt.

**Gender Mainstreaming – Auswirkungen auf Frauen und Männer**

- Die Änderungen im vorliegenden Entwurf lassen eine sinnvolle Zuordnung zu Männern und Frauen nicht zu.

**Kompatibilität mit dem EG- bzw. EWR-Recht**

- Alle Gesetzesänderungen: Kompatibilität ist gegeben.

**Besonderer Teil****Zu Artikel I (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988)****Zu Z 1 (§ 6 Z 6 lit. b und c):**

Es wird präzisiert, dass der Antrag auf Nichtfestsetzung der entstandenen Steuerschuld nur in der Steuererklärung des betreffenden Jahres gestellt werden kann. Eine spätere Nachholung des Antrages (insbesondere in einer Berufung gegen einen im wiederaufgenommenen Verfahren ergangenen Bescheid) ist damit nicht zulässig.

Werden in den Fällen nicht festgesetzter Steuerschuld gemäß § 6 Z 6 lit. b Wirtschaftsgüter aus dem Ausland ins Inland rücküberführt oder Betriebe (Betriebsstätten) zurückverlegt, sind die Buchwerte vor Überführung bzw. Verlegung maßgeblich und die (nachträgliche) Festsetzung der im Wegzugsjahr nicht festgesetzten Steuer unterbleibt. Die Änderung soll sicherstellen, dass rücküberführte abnutzbare Wirtschaftsgüter nicht mehrfach – im Ausland und in Österreich – abgeschrieben werden können. Deshalb sollen die „fortgeschriebenen Buchwerte“ maßgeblich sein. Dies bedeutet, dass alle Abschreibungen, die zwischenzeitlich im Inland (nach inländischem Steuerrecht) vorzunehmen gewesen wären, vom Buchwert bei Überführung bzw. Verlegung abzuziehen sind. Dies gilt für planmäßige Abschreibungen wie für außerplanmäßige Abschreibungen (Teilwertabschreibungen) gleichermaßen. Damit können im Inland genau jene Abschreibungen steuerwirksam geltend gemacht werden, die sich auf die Nutzung im Inland beziehen.

**Zu Z 2 (§ 18 Abs. 1 Z 2):**

Es wird klargestellt, dass – ebenso wie für Pensionskassenbeiträge – auch für Beiträge an betriebliche Kollektivversicherungen keine doppelte Begünstigung (Sonderausgaben und Prämie nach § 108a) beansprucht werden kann.

**Zu Z 3 (§ 25 Abs. 1 Z 2 lit. b):**

Die Änderung stellt sicher, dass der iSd Z 2 lit. a zweiter Satz auf 25% reduzierte Ansatz der Bezüge aus einer ausländischen Pensionskasse nur dann anzuwenden ist, wenn die zugrundeliegenden Beiträge weder im Inland noch im Ausland als Werbungskosten die Einkünfte vermindert haben.

**Zu Z 4 (§ 31 Abs. 2 Z 2):**

Es wird präzisiert, dass der Antrag auf Nichtfestsetzung der entstandenen Steuerschuld nur in der Steuererklärung des betreffenden Jahres gestellt werden kann. Eine spätere Nachholung des Antrages (insbesondere in einer Berufung gegen einen im wiederaufgenommenen Verfahren ergangenen Bescheid) ist damit nicht zulässig. Eine Steuererklärung ist auch eine Erklärung zur Durchführung einer Arbeitnehmerveranlagung (L 1).

**Zu Artikel V (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2005)****Zu Z 1 und 2 (§ 8 Abs. 2 Z 3 und § 25 Abs. 1a):**

Die Novelle korrigiert ein falsches Zitat in § 8 Abs. 2 Z 3 des Finanzausgleichsgesetzes 2005. Das (nunmehr korrigierte) Zitat bezieht sich auf die Überweisung des Mehraufkommens aus der Tabaksteuer gemäß § 447a Abs. 7 ASVG, welches im Wege des Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger zur Gänze den Krankenanstalten und den Sozialversicherungsträgern zugute kommt und daher nicht der Teilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden unterliegt.

**Zu Artikel VI (Änderung des Kunstförderungsbeitragsgesetzes 1981)****Zu Z 1 und 2 (§ 1 Abs. 2 bis 4 und § 6 Abs. 5):**

Das Finanzausgleichsgesetz 2005 legt fest, dass das Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 eine gemeinschaftliche Bundesabgabe ist, wobei der einheitliche Aufteilungsschlüssel auf Basis der Ergebnisse des Jahres 2004 zu errechnen ist. Der Bestimmung in § 1 Abs. 2 Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981, die ebenfalls die Aufteilung als gemeinschaftliche Bundesabgabe festlegt, wird daher durch das mit 1. Jänner 2005 in Kraft getretene Finanzausgleichsgesetz 2005 derogiert. Aus Gründen der Rechtsbereinigung soll die Bestimmung im Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 rückwirkend ab 1. Jänner 2005 aufgehoben werden. Die nachfolgenden Absätze werden vorgereiht.

**Geltende Fassung**

(1a) bis (II) ...

(1a) bis (II) ...

(1m) § 4 Abs. 2 Z 1 und Z 18. sowie § 10 Abs. 3 und 4, § 11 Abs. 6, § 99 Abs. 1 und § 100 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 treten mit 1. Juli 2005 in Kraft. Abfertigungen außerhalb des Arbeitsplatzes nach Maßgabe des § 11 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 659/1994 können bis zum Ablauf des 31.12.2005 auf Antrag bewilligt und durchgeführt werden mit der Maßgabe, dass die Kostspflicht im Sinne des § 99 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 13/1998 gegeben ist. § 59 und § 77 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 treten mit 1. Oktober 2005 in Kraft. Vereinfachte Anmeldeverfahren oder Anschreibeverfahren auf Grundlage von Bewilligungen, die gemäß § 59 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/2001 erteilt wurden, können bis zum Widerruf der Bewilligung, längstens jedoch bis zum letzten Globalisierungszeitraum des Kalenderjahres 2005 mit der Maßgabe durchgeführt werden, dass die Sammelanmeldung für den letzten Globalisierungszeitraum des Kalenderjahres 2005 spätestens bis zum 12. Jänner 2006 abzugeben ist.

(2) bis (8) ...

(2) bis (8) ...

**Artikel V (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2005)**

§ 8. (1) bis (2) Z 2 ...

§ 8. (1) bis (2) Z 2 ...

3. bei der Tabaksteuer der dem Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger gemäß § 447a Abs. 2 Z 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu überweisende Betrag,

3. bei der Tabaksteuer der dem Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger gemäß § 447a Abs. 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu überweisende Betrag,

4. ...

(3) ...

4. ...

(3) ...

**Artikel VI (Änderung des Kunstförderungsbeitragsgesetzes 1981)**

§ 1. (1) ...

§ 1. (1) ...

(2) Der Kunstförderungsbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 ist eine gemeinschaftliche Bundesabgabe (§ 6 Z 2 lit. a des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948). Der um die Einhebungsvergütung verminderte Abgabenertrag ist zwischen dem Bund und den Ländern im Verhältnis 70:30 aufzuteilen. Die Aufteilung auf die einzelnen Länder hat nach der Volkszahl (§ 8 Abs. 3 erster und zweiter Satz des Finanzausgleichs-

(2) Die Einhebung und zwangsweise Einbringung sowie die Befreiung von dieser Abgabe gemäß Abs. 1 Z 1 obliegt dem mit der Einbringung der Rundfunkgebühren betrauten Rechtsträger nach denselben Vorschriften, die für die Rundfunkgebühren gelten; dieser ist berechtigt, 4% des Gesamtbetrages der eingehobenen Kunstförderungsbeiträge als Vergütung für die Einhebung einzubehalten. In